



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

WETTSWIL
A M A L B I S

Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

vom 6. Dezember 2021

Inkraftsetzung 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich, Zweck	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Teuerungszulagen	3
Art. 4 Entschädigung bei Stellvertretung	3
Art. 5 Anpassung von Entschädigungen	3
Art. 6 Definition Jahresgrundentschädigung	3
Art. 7 Definition von Sitzungsgeld	4
Art. 8 Spesenvergütung	4
2. Entschädigungsansätze	4
Art. 9 Gemeinderat.....	4
Art. 10 Baukommission	5
Art. 11 Rechnungsprüfungskommission.....	5
Art. 12 Kommission für Grundsteuern	5
Art. 13 Sitzungsgelder / Taggelder	5
Art. 14 Weitere Entschädigungen.....	5
Art. 15 Sozialversicherungsbeiträge	5
3. Versicherung und Rechtsschutz.....	6
Art. 16 Unfall- und Haftpflichtversicherung.....	6
Art. 17 Pensionskasse	6
Art. 18 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen.....	6
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 19 Inkrafttreten	6

Diese Entschädigungsverordnung (EVO) wird gestützt auf die Gemeindeordnung (GO) von der Gemeindeversammlung erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen sowie der Funktionäre im Nebenamt der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

² Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen für den Vollzug in einem Behördenerlass festlegen.

Art. 2 Grundsatz

Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Tätigkeiten eine Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.

Art. 3 Teuerungszulagen

¹ Auf den pauschalen Jahresentschädigungen sowie den Sitzungs- und Taggeldern werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie vom Regierungsrat für das Staatspersonal festgesetzt werden.

² Eine Anpassung der Sitzungs- und Taggelder erfolgt jeweils auf CHF 5.00 genau, sobald die kumulierte Teuerung die Anpassungshöhe erreicht bzw. überschritten hat.

Art. 4 Entschädigung bei Stellvertretung

Bei längerer Stellvertretung innerhalb der Behörden und Kommissionen entscheidet die jeweilige Behörde oder Kommission in eigener Kompetenz über die Aufteilung der Jahresgrundentschädigung gemäss Art. 9 bis 12 zwischen Amtsinhaberin bzw. Amtsinhaber und ihrer bzw. seiner Stellvertretung.

Art. 5 Anpassung von Entschädigungen

Bei einem vorübergehenden Abtausch einzelner Aufgaben entscheidet die jeweilige Behörde oder Kommission in eigener Kompetenz über die Aufteilung der Jahresgrundentschädigung gemäss Art. 9 bis 12 zwischen den einzelnen Behörden- bzw. Kommissionsmitglieder.

Art. 6 Definition Jahresgrundentschädigung

¹ Mit den Jahresgrundentschädigungen gemäss Art. 9 bis 12 sind sämtliche amtlichen Tätigkeiten abgegolten.

² Besprechungen der Behördenmitglieder untereinander oder/und mit dem Gemeindepersonal sowie die Teilnahme an repräsentativen Anlässen, Mitarbeiterbeurteilungen und Bewerbungsgesprächen sind nicht entschädigungsberechtigt. Diese Tätigkeiten sind in den Jahresgrundentschädigungen erfasst.

³ Es werden keine weiteren Sitzungsgelder ausbezahlt, ausgenommen bei

- a) ordentlichen Sitzungen der jeweiligen Behörde oder Kommission;
- b) Sitzungen von durch die zuständige Behörde eingesetzten Ausschüssen, Projektgruppen und Kommissionen, bei deren Sitzung ein Beschlussprotokoll oder Aktennotiz geführt und mittels Traktandenliste eingeladen wird;
- c) Sitzungen und Anlässen (wie Workshops usw.) als offizielle Delegierte bzw. offizieller Delegierter oder Abgeordnete bzw. Abgeordneter der Gemeinde, sofern nicht die entsprechende Institution (z. B. Zweckverband, Anstalt, usw.) direkt dem Behördenmitglied eine Entschädigung oder ein Sitzungsgeld ausrichtet;
- d) Teilnahme an Schulungen, Kursen oder Workshops im Rahmen von Weiterbildungen. Davon ausgeschlossen sind längerdauernde Weiterbildungen wie z. B. CAS/DAS/MAS/MBA-Lehrgänge. Der Gemeinderat kann die Übernahme von Weiterbildungskosten in einem Behördenerlass (Weiterbildungsreglement) festlegen;
- e) Sitzungen von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission im Zusammenhang mit der Prüfung von Anträgen, Jahresrechnungen und Budgets von Zweckverbänden und Schulgemeinden, die sie im Rahmen ihrer finanzpolitischen Prüfungsfunktion im Rhythmus oder als Abordnung ausüben.

Art. 7 Definition von Sitzungsgeld

¹ Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und über die Sitzung ein Beschlussprotokoll oder Aktennotiz geführt wird.

² Für die Teilnahme an Tagungen, Weiterbildungen, Workshops, Kursen und Augenscheinen mit offiziellem Mandat wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

³ Das Sitzungsgeld beinhaltet die Vor-/Nachbearbeitung der jeweiligen Sitzung.

⁴ Vorbehalten bleibt Art. 6.

Art. 8 Spesenvergütung

Für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Kursen, Augenscheinen und amtlichen Verrichtungen werden die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege ausgerichtet. Es gelten die gleichen Ansätze wie für das Gemeindepersonal.

2. Entschädigungsansätze

Art. 9 Gemeinderat

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern von des Gemeinderates folgende Jahresgrundentschädigungen ausgerichtet:

a)	Präsident bzw. Präsidentin	CHF	36'000.00
b)	Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin	CHF	26'000.00
c)	Mitglieder	CHF	22'000.00
d)	Zulage Finanzvorstand bzw. Finanzvorständin	CHF	4'000.00

Art. 10 Baukommission

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Baukommission folgende Jahresgrundentschädigungen ausgerichtet:

a)	Präsident bzw. Präsidentin	CHF	5'000.00
b)	Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin	CHF	4'000.00
c)	Mitglieder	CHF	3'000.00

Art. 11 Rechnungsprüfungskommission

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission folgende Jahresgrundentschädigungen ausgerichtet:

a)	Präsident bzw. Präsidentin	CHF	5'000.00
b)	Aktuar bzw. Aktuarin	CHF	4'000.00
c)	Mitglieder	CHF	3'000.00

Art. 12 Kommission für Grundsteuern

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Kommission für Grundsteuern folgende Jahresgrundentschädigungen ausgerichtet:

a)	Präsident bzw. Präsidentin	CHF	2'500.00
b)	Mitglieder	CHF	1'500.00

Art. 13 Sitzungsgelder / Taggelder

Die Mitglieder von Behörden, Ausschüssen und Kommissionen erhalten Sitzungs- bzw. Taggelder, soweit sie nicht durch die Jahresentschädigung gemäss Art. 6 abgegolten sind:

a)	pro Stunde	CHF	80.00
b)	für den halben Tag (ab 3 bis max. 4 Std.)	CHF	320.00
c)	für den ganzen Tag (ab 4 bis max. 8 Std.)	CHF	640.00

Art. 14 Weitere Entschädigungen

¹ Der Gemeinderat legt die Entschädigungen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters, der weiteren nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre, der Mitglieder der beratenden Kommissionen sowie des Wahlbüros in einem Behördenerlass fest.

² Der Gemeinderat kann Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen für eine begrenzte Zeit ausrichten.

³ Funktionärinnen und Funktionäre, die selber Amtsräume stellen müssen, haben Anspruch auf angemessene Entschädigungen.

Art. 15 Sozialversicherungsbeiträge

Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen abgezogen.

3. Versicherung und Rechtsschutz

Art. 16 Unfall- und Haftpflichtversicherung

¹ Die Gemeinde schliesst für alle Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen besteht eine Vollkaskoversicherung.

² Die Prämien werden von der Gemeinde bezahlt.

Art. 17 Pensionskasse

¹ Die Gemeinde schliesst, sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden, für jedes Behördenmitglied eine Versicherung der Personalvorsorge ab, welche auf der Jahresentschädigung basiert.

² Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal vom Versicherten und der Gemeinde bezahlt.

Art. 18 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

¹ Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

² Die Kosten für den Rechtsschutz werden von der Gemeinde bezahlt, wenn die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

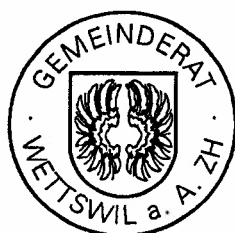
Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Entschädigungsverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Gleichzeitig werden die Bestimmungen in der Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde (BesVO) vom 4. Oktober 1993 sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Kommunale Genehmigung

Die vorstehende Entschädigungsverordnung (EVO) der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wurde von der Gemeindeversammlung am 6. Dezember 2021 erlassen.



**Namens der Gemeindeversammlung
Wettswil a.A.**

Katrin Röthlisberger
Katrin Röthlisberger / Alexandra Brandenberger
Gemeindepräsidentin / Gemeindeschreiberin